

FFP

Managementausbildung
Unternehmensberatung
PersonalmanagementHirschmattstrasse 13, 6003 Luzern
Tel. 0848 400 000 info@ffp.ch

NZZ Online

Dienstag, 24. Februar 2009, 14:26:44 Uhr, NZZ Online

Nachrichten > Schweiz

18. Februar 2009, Neue Zürcher Zeitung

Pflichten und Rechte von Fremdsprachigen

Studie über persönliche Integration und staatliche Kommunikation

Zwei Juristen haben die Sprachenpolitik mit Blick auf die Einwanderung untersucht. Sie kritisieren Einseitigkeiten bei den Integrationsvorschriften und betonen das öffentliche Interesse, dass Fremdsprachige bestimmte Informationen dank Übersetzungen verstehen.

C. W. Die «viersprachige Schweiz» und die Integration von Ausländern vor allem über die Sprache sind geradezu Dogmen der eidgenössischen Politik. Entsprechen sie auch der sprachlichen Realität des Einwanderungslandes und den Rechten der Einzelnen? Alberto Achermann, selbständiger Migrationsrechtler, und Jörg Künzli, Assistenzprofessor an der Universität Bern, haben den «Umgang mit den neuen Sprachminderheiten» kritisch untersucht. Ihre Studie, von der eine Zusammenfassung vorliegt, ist Teil des Nationalen Forschungsprogramms 56, «Sprachenvielfalt und Sprachkompetenz in der Schweiz».

Ungleicher Druck zum Spracherwerb

Als Hauptbefund der beiden Rechtswissenschaftler lässt sich festhalten, es herrsche ein Ungleichgewicht zwischen Aktivismus bezüglich Integrationspflichten von Ausländern und geringer Aufmerksamkeit des Gesetzgebers für das Anliegen einer effektiven Verständigung mit Fremdsprachigen. Chance und Stand der Integration sind im Ausländergesetz ein wichtiges Kriterium für die Erteilung von Bewilligungen. Dies ist für Künzli und Achermann unproblematisch, sofern das Recht auf Familienleben gewahrt und niemand diskriminiert wird. Insbesondere könne aber das Instrument der Integrationsvereinbarung (Verpflichtung zu Sprachkursen) nur bei Nicht-EU-Angehörigen und faktisch nur beim Familiennachzug angewandt werden. Auch dürften Spitzenkräfte der Wirtschaft ausgenommen sein.

Im Weiteren wäre nach Ansicht der beiden Juristen zu präzisieren, welcher Zweck mit Kursen angestrebt wird. Auch fragt sich, ob er erreicht werden kann; denn bei Erwachsenen ist nach mancher Erfahrung die Integrationsförderung beispielsweise am Arbeitsplatz erfolgreicher als ein für sich stehendes Pflicht-Lernprogramm. Eine Systematisierung der Integrationspflichten in einem besonderen Gesetz – die Frage ist gegenwärtig in der Bundesverwaltung zu prüfen – verspräche nicht unbedingt eine Verbesserung. Wichtig sind für die Autoren die Berücksichtigung der individuellen Situationen sowie Anreize wie die im Ausländergesetz

vorgesehene vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung. (Eine in der Vernehmlassung stehende Revision macht umgekehrt Kenntnisse einer Landessprache ausdrücklich zur Bedingung der Niederlassung.)

Achermann und Künzli stellen die Integration als Ziel nicht in Frage, machen aber darauf aufmerksam, dass schon in der Volkszählung 2000 neun Prozent der Bevölkerung keine Landessprache als Hauptsprache angaben und dass sich eine wohl zunehmende Zahl von Ausländern nur für eine begrenzte Zeit in der Schweiz aufhält. In diesen Fällen kommt in besonderer Weise die von der Verfassung gewährleistete Sprachfreiheit zur Geltung. Gleichzeitig besteht ein staatliches Interesse, dass bestimmte Weisungen oder Informationen von allen Adressaten verstanden werden.

Viele Lösungen dürften sich ohne gesetzliche Regelung ergeben. So verbreiten sich aus praktischen Gründen Piktogramme, und Gemeinden publizieren beispielsweise den Abfallkalender in zahlreichen Sprachen. Hingegen sind die im Projekt «kontakt-net.ch» speziell für Migranten erstellten Gemeinde-Websites nicht übersetzt. Die Bauarbeiten-Verordnung des Bundes verlangt explizit, dass Arbeitnehmer «in ihnen verständlichen Sprachen oder Symbolen» auf bestimmte Verbote hingewiesen werden. Solche Vorschriften sind aber, wie die Untersuchung gezeigt hat, im Recht von Bund und Kantonen nur vereinzelt zu finden. Im Sprachengesetz, das noch nicht in Kraft ist, heisst es: «Im Verkehr mit Personen, die keine Amtssprache beherrschen, verwenden die Bundesbehörden nach Möglichkeit eine Sprache, welche diese Personen verstehen.»

Probleme im Gesundheitswesen

Ein allgemeines Recht auf Übersetzung bestehe nicht, halten die Autoren fest. Doch seien entsprechende staatliche Leistungen allenfalls zur konkreten Verwirklichung von Grundrechten nötig. (Das Ablegen der Fahrprüfung beispielsweise gehört nicht dazu.) Sogar in der Verfassung aufgeführt ist der Anspruch auf Begründung eines Freiheitsentzugs in einer verständlichen Sprache. In Strafverfahren und auch in Schlichtungsverfahren (etwa in Miet- oder Arbeitsstreitigkeiten) sind Übersetzungskosten vom Staat zu tragen.

Einen besonderen Bedarf sehen Künzli und Achermann im Gesundheitswesen. Dabei erwähnen sie nicht das Naheliegende, dass der Kranke sein Leiden und der Arzt seine Diagnose und die Therapie darlegen muss, sondern sie gehen von der Pflicht des Behandelnden aus, den Patienten um seine Zustimmung zu fragen und vorher aufzuklären. Das Recht auf solche Information in einer verständlichen Sprache leitet der Bundesrat aus der europäischen Biomedizin-Konvention ab, die seit November auch für die Schweiz gilt. Für die Juristen ist der Beizug von Angehörigen oder von Spitalpersonal mit den gesuchten Sprachkenntnissen keine befriedigende Lösung; sie empfehlen den Rückgriff auf professionelle, allenfalls telefonisch einsetzbare Dolmetscherdienste. Die Rechtslage sei klar, offen sei indes, wer die Kosten übernehme – eine Pflicht der Krankenkassen einzuführen, hat der Nationalrat abgelehnt.

Eher am Rande wird angeregt, Englisch könnte zur «Teil-Amtssprache» erklärt werden. Der Bundesrat wies 2007 in der Antwort auf eine Anfrage von Ständerat Felix Gutzwiller darauf hin, dass der Bund für Übersetzungen ins Englische etwa 2 Millionen Franken pro Jahr aufwendet.

http://www.nzz.ch/nachrichten/schweiz/pflichten_und_rechte_von_fremdsprachigen_1.2030365.html

Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung oder Wiederveröffentlichung zu gewerblichen oder anderen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche Erlaubnis von NZZ Online ist nicht gestattet.
